

**Herrn
Christian Hirte MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Mannheim, den 10.05.2019

Gespräch vom 6. Mai 2019 (ehemalige DDR-Flüchtlinge)

Sehr geehrter Herr Hirte,

zunächst möchte ich Ihnen dafür danken, dass Sie sich für das Gespräch Zeit genommen haben.

Ich konnte allerdings nicht damit rechnen, bei Ihnen auf bereits vorhandene Bewertungen dessen zu treffen, was ich Ihnen vorzutragen beabsichtigte. Das ist bedauerlich.

Die Flüchtlinge und Ausreiseantragsteller, die in der Zeit der Teilung Europas durch ihre „Abstimmung mit den Füßen“ die SED-Diktatur geschwächt und deren Fall mit vorbereitet hatten, bilden in der Gesellschaft der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland eine Minderheit. Diese unsere Erfahrung hat sich in dem Gespräch mit Ihnen und Ihrer Mitarbeiterin einmal mehr bestätigt.

Als „DDR-Altübersiedler“ gehören die Flüchtlinge und Ausreiseantragsteller weder zur Solidargemeinschaft der genuinen Bundesbürger noch zu den Bürgern der neuen Bundesländer, die von Ihnen als Bundesbeauftragter vertreten werden. Unsere Stellung „zwischen den Stühlen“ hatte ich Ihnen in meinem Schreiben vom 15. März 2019 bereits angedeutet.

Wir haben keinen Ansprechpartner im Bundestag, der uns gegenüber der Bundesregierung vertritt. Wir haben keine Lobby. Eher ist das Gegenteil der Fall.

Bedauerlicherweise hat sich unser Gespräch anders entwickelt und damit verhindert, dass ich den Angelpunkt des Konfliktes darlegen konnte. Es geht keineswegs um „Rentenentgeltpunkte“. Wir fordern lediglich nur die Realisierung dessen, was der für den Beitritt der DDR zuständige Gesetzgeber beschlossen hat.

Immerhin liegt unsere Petition/Beschwerde Pet. 3-19-11-8222-006233 auf dem Tisch des Bundestages, und es bleibt abzuwarten, ob die Berichterstatter des Petitionsausschusses sich sachbezogen und unabhängig von eventuellen Voreingenommenheiten und externen Vorgaben mit der Thematik befassen. Ich habe Ihnen ein Exemplar der Petition übergeben und hoffe, dass Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter (oder eine Ihrer Mitarbeiterinnen) die Gelegenheit finden, deren Begründung wenigstens einmal zu lesen.

Anliegend möchte ich Ihnen einen Auszug aus der „Übersicht über das Sozialrecht“ (Ausgabe 2006) schicken. Es wird regelmäßig vom BMAS als Standardhandbuch herausgegeben. Es trägt die faksimilierte Unterschrift des damaligen Ministers Franz Müntefering. In Ziffer 388/389 wird

genau das formuliert, was der Gesetzgeber beschlossen hat, was in der Praxis allerdings nicht beachtet wird und wir als Forderung vortragen.

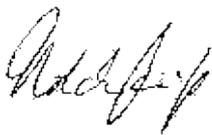
Die Ziffern 614/615 gehören zu den Regelungen für die neuen Bundesländer. Auch die sind so vom Gesetzgeber beschlossen worden.

Die ehemaligen DDR-Flüchtlinge und Ausreiseantragsteller waren Bürger der alten Bundesrepublik Deutschland, als der Beitritt der DDR verhandelt wurde. Ihre rechtlichen Angelegenheiten wurden von den Behörden der alten Bundesrepublik verwaltet. Ihre Ansprüche gegenüber den Behörden der DDR waren erloschen.

Das RÜG ist das im Einigungsvertrag Art.30(5) geforderte Gesetz zur Regelung der Ansprüche der Angehörigen der DDR-Sozialversicherung, und zwar ausschließlich derer.

Ich denke, dass die „Übersicht über das Sozialrecht“, für die immerhin das BMAS selbst verantwortlich zeichnet, die vielfach anzutreffende, vereinfachende Behauptung zu widerlegen geeignet ist, mit dem RÜG würden die Rentenanwartschaften all derer geregelt, die ihr Erwerbsleben oder einen Teil desselben in der DDR verbracht haben.

Mit freundlichem Gruß,



Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß
(Vorsitzender IEDF)

Anlage: Auszug aus der „Übersicht über das Sozialrecht“, Ausgabe 2006